



Finanzgruppe
Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein

- Prüfungsstelle -

Transparenzbericht 2023

Transparenzbericht 2023

gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014
vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen
an die Abschlussprüfung bei Unternehmen
von öffentlichem Interesse



**Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein - Prüfungsstelle -
Kiel**

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	1
2.	Rechtliche und organisatorische Struktur	1
2.1	Rechtsform und Eigentümerverhältnisse	1
2.2	Leistungsstruktur	1
2.3	Vergütungsgrundlagen	2
2.4	Netzwerk	2
2.5	Finanzinformationen	2
2.6	Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse	2
3.	Internes Qualitätssicherungssystem	2
3.1	Ziele des Qualitätsmanagementsystems	2
3.2	Risikobasierter Qualitätsmanagementansatz	3
4.	Reaktionen auf die beurteilten qualitätsgefährdenden Risiken	5
4.1	Beachtung der allgemeinen Berufspflichten	5
4.2	Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen	5
4.3	Mitarbeiterentwicklung	6
4.4	Gesamtplanung aller Aufträge	7
4.5	Interne Rotation	7
4.6	Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	7
4.7	Auftragsabwicklung	8
4.8	Nachschau	9
5.	Qualitätskontrolle	9
6.	Erklärungen der Prüfungsstellenleitung	10
6.1	Erklärung zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems	10
6.2	Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit	10
6.3	Erklärung zu den Fortbildungsgrundsätzen und -maßnahmen	10

1. Vorbemerkung

Die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein (SGVSH) hat im Geschäftsjahr 2023 gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches) durchgeführt und ist daher gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (nachfolgend EU-VO) verpflichtet, einen Transparenzbericht zu veröffentlichen.

Die Anforderungen an die Ausgestaltung eines Qualitätssicherungssystems ergeben sich insbesondere aus der EU-VO, der WPO und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (Berufssatzung).

Daneben hat der Berufsstand Regelungen herausgegeben, wie eine Wirtschaftsprüferpraxis zu organisieren ist. In dem neuen, bis zum 15. Dezember 2023 umzusetzenden, IDW QMS 1 legt das IDW die Berufsauffassung dar, wie ein Qualitätssicherungssystem in Wirtschaftsprüferpraxen als risikobasiertes Qualitätsmanagementsystem auszugestalten, einzurichten und durchzusetzen ist, um den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem zu entsprechen.

Gemäß Fußnote 3 des IDW QMS 1 findet dieser Standard auch bei den Prüfungsstellen entsprechende Anwendung. Damit wird berücksichtigt, dass für Prüfungsstellen spezifische Gegebenheiten und Vorschriften gelten, die bei der Anwendung des Standards bei Prüfungsstellen zu beachten sind.

Neben den für alle Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer geltenden Vorschriften des Berufsrechts sind für die Prüfungsstelle darüber hinaus folgende Regelungen in der jeweils gültigen Fassung verpflichtend:

- das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein (SpkG),
- die Satzung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein und
- der Runderlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zur Prüfung der öffentlichen Sparkassen (Prüfungserlass).

2. Rechtliche und organisatorische Struktur

2.1 Rechtsform und Eigentümerverhältnisse

Der SGVSH wird von den Sparkassen und ihren Trägern gebildet und ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 35 SpkG) mit Sitz in Kiel.

Der SGVSH hat die Aufgabe, das Sparkassenwesen zu fördern, eine Prüfungsstelle für Mitgliedssparkassen zu unterhalten und die Aufsichtsbehörde gutachterlich zu beraten.

Die Sparkassen und der SGVSH unterliegen gemäß § 38 SpkG der Aufsicht des Landes.

Die Prüfungsstelle ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung des SGVSH. Die Prüfungsstelle führt die Prüfungen in eigener Verantwortung und unabhängig von Weisungen der Verbandsorgane durch. Sie ist an die Berufsgrundsätze nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen gebunden (§ 35 Abs. 3 SpkG).

Dabei führt die Prüfungsstelle ihre Tätigkeit auf der Grundlage von § 26 Abs. 1 SpkG und § 340k Abs. 3 und 4 HGB in Verbindung mit der Satzung sowie dem Prüfungserlass durch.

Als gesetzlicher Abschlussprüfer der Mitgliedssparkassen des SGVSH prüft sie neben den Jahresabschlüssen auch das Wertpapierdienstleistungs- und Depotgeschäft und führt weitere aufsichtliche Prüfungs- und Bestätigungsleistungen (z. B. nach GwG, FinDAG) durch.

Gemäß § 35 Abs. 3 SpkG bzw. nach dem Prüfungserlass müssen die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsstelle und ihre oder seine Stellvertretung öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer sein.

2.2 Leitungsstruktur

Die Prüfungsstelle wird von dem Leiter der Prüfungsstelle geleitet. Der Prüfungsstellenleiter hat einen Stellvertreter, der diesen bei Verhinderung vertreten.

2.3 Vergütungsgrundlagen

Die Prüfungsstellenleitung und die angestellten Wirtschaftsprüfer erhalten vertraglich geregelte Festgehälter. Zusätzliche Einmalzahlungen zum Jahresende erfolgen nicht.

2.4 Netzwerk

Die Prüfungsstelle des SGVSH ist 2023 nicht in ein Netzwerk nach § 319b HGB eingebunden gewesen.

2.5 Finanzinformationen

Die Angaben zum Gesamtumsatz der Prüfungsstelle sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	TEUR
Gesamtumsatz 2023	4.796,4
davon Einnahmen	
• aus Abschlussprüfungsleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse	4.211,3
• aus Abschlussprüfungsleistungen bei anderen Unternehmen	0,0
• aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen bei Unternehmen, die von der Prüfungsstelle des SGVSH geprüft werden	464,5
• aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	120,6

2.6 Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Bei folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse haben wir im vergangenen Geschäftsjahr 2023 gesetzliche Abschlussprüfungen durchgeführt:

- Bordscholmer Sparkasse Aktiengesellschaft
- Sparkasse Elmshorn
- Sparkasse Holstein
- Sparkasse Westholstein
- Förde Sparkasse
- Sparkasse zu Lübeck Aktiengesellschaft
- Sparkasse Südholstein
- Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg
- Sparkasse Mittelholstein AG
- Nord-Ostsee Sparkasse
- Stadtparkasse Wedel

Über die Prüfungen von Sparkassen hinaus führt die Prüfungsstelle des SGVSH keine Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durch.

3. Internes Qualitätssicherungssystem

Zur Erfüllung der nach den berufsrechtlichen Vorgaben anzuwendenden Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung bedient sich die Prüfungsstelle des SGVSH ihres Qualitätssicherungshandbuchs (QSH). Das darin dokumentierte Qualitätssicherungssystem ist bei der Prüfungsstelle implementiert.

Das QSH ist in zwei Teile gegliedert:

- Teil A (Qualitätssicherung) enthält Regelungen zur Organisation der Prüfungsstelle und setzt damit die berufsständischen Vorschriften insbesondere der WPO und der Berufssatzung um;
- Teil B (Grundsätze zur Durchführung von Prüfungen) enthält allgemeine Vorschriften zu den Jahresabschlussprüfungen sowie weiteren Prüfungen der Prüfungsstelle.

Im QSH Teil A sind die Aufbauorganisation und die Prozesse beschrieben. Vor dem Hintergrund des neuen IDW QMS 1 haben wir den Teil A des QSH komplett überarbeitet. Das QSH enthält jetzt einen eigenen Abschnitt über die festgelegten Qualitätsziele und deren Beurteilung. Neu ist ebenfalls ein Abschnitt über die Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems. Der Abschnitt über die auftragsbegleitende Qualitätssicherung wurde an die Neuerungen des IDW QMS 2 angepasst.

Das QSH Teil B enthält die Regelungen zum Prüfungsablauf und zur Dokumentation der Prüfungen, jeweils getrennt nach Prüfungsarten.

3.1 Ziele des Qualitätsmanagementsystems

Das Vertrauen unserer Sparkassen und der Öffentlichkeit in unsere Dienstleistungen basiert auf unseren persönlichen und fachlichen Ressourcen und deren professionellen Einsatz in der Bearbeitung von Aufträgen. Hierzu zählen die Verfügbarkeit und der Einsatz von kompetenten Mitarbeitenden, die durch eine positive Unternehmenskultur dazu motiviert sind, die ihnen übertragenen Aufgaben in Übereinstimmung mit den Berufspflichten auszuüben. Dafür geben wir den Mitarbeitenden die erforderliche technische und fachliche Unterstützung und stellen eine wirksame Anleitung und Überwachung sicher.

Selbstverständlich fühlen wir uns dem IDW Wertekodex (soweit zutreffend) verpflichtet. Diesen können Sie auf unserer Internetseite einsehen.

Die Aufgaben der Prüfungsstelle werden durch Sparkassengesetz und Prüfungserlass eng begrenzt. Gemäß Prüfungserlass sind die Prüfungen - soweit einschlägig - nach Maßgabe der für die Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Berufsgrundsätze durchzuführen. Zu den fachlichen Regeln gehören gemäß IDW QMS 1 Tz. A7 bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und bei sonstigen Abschlussprüfungen, bei denen ein nach § 322 HGB nachgebildeter Bestätigungsvermerk erteilt wird, die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Diese Grundsätze sind gemäß Prüfungserlass auch auf die Jahresabschlussprüfung bei Sparkassen innerhalb der Prüfungsstelle verpflichtend anzuwenden.

Alle Qualitätsziele haben sich an dem gesetzlichen Auftrag der Prüfungsstelle auszurichten. Grundlegendes Ziel der Qualitätssicherung in der Prüfungsstelle ist es, den öffentlichen Auftrag zu erfüllen und die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufträge, vor allem von Jahresabschlussprüfungen von Sparkassen im Verbandsgebiet, zu gewährleisten. Des Weiteren haben wir in unserem QSH zehn weitere Qualitätsziele definiert, die dieses grundlegende Ziel weiter operationalisieren. Dabei ist Qualität für uns das Maß, in dem wir diese Qualitätsziele erreichen.

Um unsere Ziele zu erreichen, haben wir ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) eingerichtet, das diese Ziele definiert, Risiken nennt und bewertet und auf erkannte qualitätsgefährdende Risiken angemessen reagiert.

Die Prüfungsstelle verfolgt mit der Ausgestaltung, Einrichtung und Durchsetzung eines Qualitätsmanagementsystems das Ziel, hinreichende Sicherheit zu erlangen, dass

- die Prüfungsstelle und ihr Fachpersonal die für die Berufsausübung geltenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen sowie fachlichen Regeln (§ 4 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP) einhalten und Aufträge in Übereinstimmung mit diesen Berufspflichten durchführen und

- die von der Prüfungsstelle vorgelegten Berichterstattungen unter den gegebenen Umständen angemessen sind,

sodass der öffentliche Auftrag, die ordnungsgemäße Abwicklung von Jahresabschlussprüfungen von Sparkassen im Verbandsgebiet, nicht gefährdet ist.

Um ihrer Verantwortung für die Qualitätssicherung in der Prüfungsstelle nachzukommen, werden ausreichende Ressourcen für die Entwicklung, Dokumentation und Umsetzung der Regelungen zur Qualitätssicherung zur Verfügung gestellt.

Mögliche Konflikte, dass die Erreichung geschäftlicher Ziele Vorrang vor der Beachtung der Qualitätsanforderungen hat, werden vor dem Hintergrund der Besonderheiten der Prüfungsstelle als gesetzlicher Pflichtprüfer der Sparkassen im Verbandsgebiet nicht gesehen.

3.2 Risikobasierter Qualitätsmanagementansatz

Praxisführung und -steuerung, positive Qualitätskultur

Die Prüfungsstellenleitung verpflichtet sich, eine positive Qualitätskultur zu schaffen, die die Grundlage des QMS bildet. Der Aufbau und die Förderung eines positiven Qualitätsumfelds, das der Beachtung gesetzlicher und berufsständischer Regelungen eine hohe Bedeutung beimisst und damit die Qualität der Berufsausübung unterstützt, stellt die Grundlage unseres Qualitätssicherungssystems dar. Ein wirksames Qualitätsumfeld hängt maßgeblich von dem integren Handeln, der fachlichen und persönlichen Kompetenz und den Verhaltensweisen der Entscheidungsträger in der Prüfungsstelle ab.

Es wird darüber hinaus entscheidend von der Bereitschaft aller Mitarbeitenden der Prüfungsstelle beeinflusst, ihre Tätigkeit gewissenhaft und sorgfältig auszuüben. Ein positives Qualitätsumfeld trägt dazu bei, dass unsere Mitarbeitenden die eingerichteten Regelungen nicht nur der Form halber beachten, sondern sich mit den Qualitätszielen identifizieren und die erforderlichen Maßnahmen deshalb beachten, weil sie deren Bedeutung erkennen und verstehen.

Neben den beschäftigten Wirtschaftsprüfern sind in der Prüfungsstelle Verbandsprüferinnen und Verbandsprüfer angestellt, die die Prüfungen vor Ort leiten. Die

Verbandsprüferinnen und Verbandsprüfer haben ihre Eignung und Qualifikation für die Prüfung von Sparkassen durch das Ablegen eines bundeseinheitlichen Verbandsprüferexamens erworben, das inhaltlich analog zum Wirtschaftsprüferexamen ausgestaltet ist¹. Daneben sind im geringen Maße weitere Mitarbeitende ohne Verbandsprüferexamen beschäftigt. Durch das Ablegen eines Verbandsprüferexamens wird die persönliche Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden für die Gewährleistung einer hohen Qualität der beruflichen Leistungen und die Beachtung der Regelungen zur Qualitätssicherung gefördert. Für die Durchführung der Prüfung sind die Verbandsprüferinnen und Verbandsprüfer dem Leiter der Prüfungsstelle verantwortlich.

Risikobeurteilungsprozess der Prüfungsstelle

Der schnelle Wandel der internen und externen Bedingungen macht eine permanente Anpassung unseres Qualitätssicherungssystems erforderlich. Durch Maßnahmen der Überwachung ist die dauerhafte Wirksamkeit der Regelungen und Prozesse der Qualitätssicherung zu gewährleisten.

Die Festlegung von Qualitätszielen, die Identifizierung und Beurteilung der qualitätsgefährdenden Risiken sowie die Ausgestaltung und Einrichtung von Reaktionen auf die beurteilten qualitätsgefährdenden Risiken wird innerhalb der Prüfungsstelle als laufender (iterativer) Prozess verstanden.

Jährlich werden die definierten Qualitätsziele, die daraus abgeleiteten qualitätsgefährdenden Risiken und die Reaktionen darauf überprüft. Die Festlegung der Qualitätsziele obliegt dem Leiter der Prüfungsstelle.

Das Qualitätssicherungshandbuch wird laufend - mindestens einmal im Jahr - aktualisiert und jährlich der Sparkassenaufsicht zur Verfügung gestellt. Die Arbeitshilfen werden bei Bedarf laufend aktualisiert.

Information und Kommunikation

Sämtliche Mitarbeitende werden durch die Bereitstellung des QSH über den Qualitätsmanagementansatz informiert. Die Prüfungsstellenleitung stellt bei Schulungen und Tagungen des Weiteren die Bedeutung der Beachtung der gesetzlichen

und berufsständischen Anforderungen dar. Hierzu zählen auch die sparkassenrechtlichen Vorschriften sowie insbesondere der Prüfungserlass.

Es ist Teil des Aus- und Fortbildungsprogramms der Prüfungsstelle, den Mitarbeitenden zu vermitteln, wie wichtig es ist, die Regelungen zur Qualitätssicherung zu beachten. Das Beachten der Regelungen wird bei Mitarbeiterbeurteilungen berücksichtigt.

Die Mitarbeitenden der Prüfungsstelle sind dazu verpflichtet, die im QSH umfassend dargestellten qualitätssichernden Maßnahmen in ihren Aufgabengebieten konsequent anzuwenden. Die Regelungen des QSH werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Das QSH steht allen Mitarbeitenden der Prüfungsstelle vollständig in digitaler Form zur Verfügung.

Im QSH unterstreicht die Prüfungsstellenleitung ihre Verantwortlichkeit für das Qualitätssicherungssystem der Prüfungsstelle. Außerdem wird jeder Mitarbeitende der Prüfungsstelle dazu verpflichtet, sich mit den ihn betreffenden Regelungen vertraut zu machen.

Festlegung von Qualitätszielen und Beurteilung von qualitätsgefährdenden Risiken

Die Prüfungsstelle hat aufgrund des gesetzlichen Auftrags einen festen Mandantenstamm. Akquisitionsaufgaben entfallen gänzlich. Die Prüfungsstelle ist nicht gewinnorientiert, sondern arbeitet kostendeckend. Des Weiteren erfolgt eine Risikobewertung der Sparkassen in unserem Verbandsgebiet durch den Monitoringausschuss, an dessen Sitzungen die Prüfungsstelle teilnimmt.

Durch die gleichbleibenden Aufgaben und festen Mandanten bestehen folgende Vorteile:

- gleichbleibende Auslastung der Mitarbeitenden,
- kein Gebührendruck,
- tiefe Kenntnisse der Prozesse und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Sparkassen (Betriebsvergleich),
- Dauermandatstätigkeit und damit kein Verlust von Know-how,
- Aufbau von Spezialkenntnissen,

¹ Vgl. Gesetzesbegründung APAREG zu § 57h WPO, Nummer 47, S. 87.

- hohe Unabhängigkeit,
- Übernahme von nicht beherrschbaren Aufgaben gesetzlich nicht vorgesehen,
- überschaubare Haftungsrisiken.

Daneben werden ausschließlich Verbandsprüferinnen und Verbandsprüfer als leitende Prüferinnen und Prüfer eingesetzt, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer langjährigen Berufserfahrung die hohen Qualitätsanforderungen bei den jeweiligen Prüfungen vor Ort sicherstellen. Die Fluktuation ist seit Jahren gering. Des Weiteren erfolgt die Prüfungsdurchführung und Dokumentation mit einer fortentwickelten DV-Anwendung (Prüfer-PC), die laufend überarbeitet wird.

Im QSH sind zehn Qualitätsziele festgelegt worden sowie eine Beurteilung der qualitätsgefährdenden Risiken und eine Risikoeinschätzung. Es wurden die folgenden Qualitätsziele festgelegt:

- Qualitätsziel 1: Praxisführung und -steuerung
- Qualitätsziel 2: Einhaltung der relevanten berufsrechtlichen Verhaltensanforderungen/ Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
- Qualitätsziel 3: Erweiterung der Aufgaben
- Qualitätsziel 4: Mandanten-Auftragsportfolio
- Qualitätsziel 5: Personelle Ressource
- Qualitätsziel 6: Ressourcenmanagement
- Qualitätsziel 7: Informationstechnologie
- Qualitätsziel 8: Anleitung und Überwachung des Auftragsteams
- Qualitätsziel 9: Unterstützung der Auftragsabwicklung
- Qualitätsziel 10: Information und Kommunikation

Die Besonderheiten einer Prüfungsstelle haben wir bei der Festlegung der Qualitätsziele und deren Beurteilung berücksichtigt (IDW QMS 1 Tz. 19 "Skalierbarkeit"). Die definierten Qualitätsziele orientieren sich an den berufsrechtlichen Vorgaben.

Das Risiko eines Verstoßes gegen Berufspflichten (Qualitätsrisiko) wird als vertretbar eingestuft. Für alle zehn festgelegten Qualitätsziele werden „normale“ qualitätsgefährdende Risiken gesehen.

4. Reaktionen auf die beurteilten, qualitätsgefährdenden Risiken

4.1 Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit

Die Prüfungsstelle hat in ihrem QSH Regelungen zur Beachtung der Vorschriften zur Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitarbeitenden gegenüber Mandanten sowie zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit niedergelegt. Dazu gehören insbesondere

- die Anerkennung der Berufsgrundsätze bei Einstellung,
- die Information der Mitarbeitenden über die Berufsgrundsätze bei der Einstellung sowie im Rahmen von internen Schulungsmaßnahmen,
- die Erklärung der Mitarbeitenden zur beruflichen Unabhängigkeit bei der Einstellung und entsprechende turnusmäßige jährliche Abfragen,
- die unverzügliche Meldepflicht eventueller Unabhängigkeitsgefährdungen und
- die Anwendung von Vorgaben zur internen Rotation (vgl. Abschnitt 4.5).

Neben der Verpflichtung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit und Verschwiegenheit werden alle bei der Prüfungsstelle beschäftigten Personen auch auf die Einhaltung der Insider-Regelungen nach der EU-Verordnung über Marktmissbrauch, der Vorschriften zum Datenschutz sowie der Regelungen des Qualitätssicherungssystems schriftlich verpflichtet.

4.2 Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Auftragsannahme und -fortführung

Soweit nicht aufgrund sparkassengesetzlicher Regelungen ein Prüfungsauftrag besteht, ist die Entscheidung über Auftragsannahme und -fortführung dem Prüfungsstellenleiter vorbehalten. Die Entscheidungsfindung berücksichtigt die berufsrechtlichen Ablehnungs- und Ausschließungsgründe.

Folgende weitere Aufträge - neben den gesetzlich verankerten Prüfungspflichten - können von der Prüfungsstelle nach dem Prüfungserlass durchgeführt werden:

- Prüfungen ohne besonderen Anlass bei Sparkassen im Verbandsgebiet des SGVSH (z. B. unvermutete Prüfungen)
- Prüfungen gem. § 44 Abs. 1 und 2 KWG bzw. § 35 Abs. 1 WpHG (Der Prüfungsstelle können von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Prüfungen übertragen werden.)
- Freiwillige Prüfungen von Jahresabschlüssen von Tochtergesellschaften oder Stiftungen der schleswig-holsteinischen Sparkassen oder des Verbandes
- Prüfungen für die Sicherungseinrichtung des SGVSH
- Prüfungen bei Gemeinschaftseinrichtungen der Sparkassen
- Sonstige bankübliche Bestätigungsleistungen bei Sparkassen

Entscheidungen über die vorzeitige Beendigung von Aufträgen sind als Einzelfallentscheidungen ebenfalls dem Prüfungsstellenleiter vorbehalten.

4.3 Mitarbeiterentwicklung

Die Qualität unserer Leistung wird entscheidend vom Ausbildungsniveau, der Qualifikation und der Spezialisierung unserer Mitarbeitenden geprägt. Vordringliches Anliegen ist daher die Sicherstellung eines hohen Qualifikations- und Informationsstandards unserer Mitarbeitenden.

Folgende Maßnahmen sollen dazu beitragen, sowohl den gesetzlichen Anforderungen als auch unserem eigenen Anspruch an eine qualifizierte Auftragsabwicklung durch sämtliche Mitarbeitenden sowie Wirtschaftsprüfer unserer Prüfungsstelle Rechnung zu tragen:

- Sorgfältige Auswahl der Mitarbeitenden bei Einstellung,
- Information über Berufs- und Arbeitsgrundsätze,
- Ausbildung der Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger,
- fachliche Fortbildung der Mitarbeitenden und der Berufsträger,
- Weiterentwicklung der Mitarbeitenden durch regelmäßige Beurteilungen sowie
- regelmäßige und ausreichende Fachinformation.

Einstellung von Mitarbeitenden

Auf Basis der Gesamtplanung der Prüfungsstelle wird durch den Prüfungsstellenleiter die Entscheidung über Neueinstellungen im Rahmen des Stellenplans getroffen. Der Verband ist verpflichtet, die Prüfungsstelle mit ausreichenden personellen Kapazitäten auszustatten (vgl. § 35 Abs. 2 und 3 SpkG).

Es werden grundsätzlich nur Absolventinnen und Absolventen eines einschlägigen wissenschaftlichen Hochschulstudiums sowie einer Sparkassen-Fachprüfung an einer regionalen Sparkassenakademie (Abschluss als Sparkassenbetriebswirtin oder Sparkassenbetriebswirt), möglichst mit berufsbezogenen praktischen Vorkenntnissen, als Fachmitarbeitende eingestellt und dazu angehalten, in spätestens drei Jahren das Verbandsprüferexamen abzulegen. Erst danach besteht die Möglichkeit, vermehrt eigenverantwortlich Prüfungen bei Sparkassen vor Ort zu leiten.

Das QSH enthält ein standardisiertes Einstellungsverfahren, in dessen Mittelpunkt ein strukturiertes Bewerbungsgespräch mit der Prüfungsstellenleitung steht.

Aus- und Fortbildung von Mitarbeitenden

Die Regelungen zur Ausbildung von Prüfungsassistentinnen und Prüfungsassistenten sehen neben dem Besuch der Verbandsprüferlehrgänge beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband und weiteren Seminaren die praktische Ausbildung im Prüfungsaußendienst vor. Die Vorlage der Dokumentation der praktischen Ausbildung durch einen Ausbildungspass und die regelmäßigen Beurteilungen durch die Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter dienen der Prüfungsstellenleitung zur Überwachung. Die Ausbildung der Prüfungsassistentinnen und Prüfungsassistenten vollzieht sich in der Regel über eine zwei- bis dreijährige Ausbildungszeit.

Zusätzlich zu der Bereitstellung einschlägiger Fachzeitschriften und -literatur besteht ein umfassendes Angebot an regelmäßigen sowie anlassbezogenen internen und externen Schulungsveranstaltungen. Zudem sind einige Mitarbeitende der Prüfungsstelle Mitglieder in bundesweiten Fachausschüssen oder Arbeitskreisen. Der Umfang der Schulungen ist pro fachlichem Mitarbeitenden und Kalenderjahr auf mindestens fünf Tage festgelegt. Die Prüfungsstellenleitung überwacht anhand einer Jahresaufstellung je Mitarbeitendem Umfang und Art der

besuchten Schulungen.

Beurteilung von Mitarbeitenden

Für alle Mitarbeitenden besteht ein Beurteilungsverfahren mit vorgegebenen fachlichen und persönlichen Kriterien und einem festgelegten zeitlichen Rhythmus.

Organisation der Fachinformationen

Die laufende Information der Mitarbeitenden über Neuerungen auf den Gebieten der Rechnungslegung, des Prüfungswesens, des Aufsichtsrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie des Steuerrechts erfolgt im Wesentlichen durch

- Anschluss an den Rundschreibendienst des Verbandes (einschließlich der Informationen des Betriebsvergleichs),
- Informationsweitergabe über die DV-Architektur des Verbandes (des SGVSH, der Prüfungsstelle bzw. anderer Verbände),
- regelmäßige Prüferbesprechungen, die sowohl zur Vermittlung neuer Themeninhalte als auch zum Erfahrungsaustausch genutzt werden,
- Mails oder Prüfer Rundschreiben zu aktuellen Fragen, die die einheitliche Meinung der Prüfungsstellenleitung wiedergeben,
- regelmäßige Telefonkonferenzen,
- die Zurverfügungstellung der IDW-Fachnachrichten sowie
- die Zurverfügungstellung sonstiger Fachpublikationen einschließlich einer umfangreichen Fachbibliothek.

4.4 Gesamtplanung aller Aufträge

Auf Basis einer zentralen zeitlichen und fachlichen Planung aller Aufträge werden die Mitarbeiterereinsätze koordiniert und fortgeschrieben. Die Anzahl der Prüfungen ist weitestgehend konstant.

Die geplanten Daten sind regelmäßig mit den Ist-Werten abzustimmen. Insbesondere wird auch überwacht, ob die von der leitenden Prüferin oder von dem leitenden Prüfer einzureichende Prüfungsplanung mit den vorgegebenen Daten übereinstimmt. Sobald der leitenden Prüferin oder dem leitenden Prüfer oder dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer Tatsachen bekannt sind, die zu einer nicht nur unwesentlichen Abweichung von den geplanten Daten führen, sind diese unverzüglich

mitzuteilen und zu begründen.

Bei Bedarf wird die Gesamtplanung angepasst, die auslösenden Vorgänge sowie die abgeleiteten Änderungen werden dokumentiert. Über eine eventuelle Anpassung der Gesamtplanung ist der Prüfungsstellenleiter zu informieren.

4.5 Interne Rotation

Die Artikel 16 und 17 der EU-VO finden gemäß § 340k Abs. 4 Satz 1 HGB keine Anwendung auf die Prüfungsstelle. Nach Ziffer 4.2 des Prüfungserlasses ist zu beachten, dass die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer der Prüfungsstelle nicht mit einer Jahresabschlussprüfung (einschließlich vorgezogener Prüfung) betraut werden sollen, wenn sie bereits in sieben oder mehr Fällen dafür verantwortlich waren. Dies gilt nicht, wenn seit der letzten Prüfung mindestens drei Jahre vergangen sind.

Durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität wurden die Rotationspflichten neu im § 43 Abs. 6 der WPO verankert. Danach gilt eine Rotationspflicht von fünf Jahren für den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer.

Bei der Gesamtplanung wird sichergestellt, dass für die Prüfung nur Fachkräfte eingesetzt werden, die die vorgenannten Fristen einhalten.

4.6 Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Die Regelungen des QSH sollen die Fachkräfte der Prüfungsstelle ermutigen, aber auch verpflichten, die ihnen zur Kenntnis gelangten externen Beschwerden und Vorwürfe unverzüglich und unmittelbar an den Prüfungsstellenleiter weiterzuleiten. Interne Beschwerden und Vorwürfe richten die Fachkräfte unmittelbar an den Prüfungsstellenleiter.

Ausdrücklich möglich ist auch eine Weiterleitung von externen oder internen Beschwerden und Vorwürfen unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der Mitarbeitenden (Whistleblowing).

Der Prüfungsstellenleiter entscheidet, ob die vorgelegten Sachverhalte als externe oder interne erhobene Beschwerden und Vorwürfe erfasst und entsprechende Untersuchungen des vorgetragenen Sachverhalts durchgeführt werden.

4.7 Auftragsabwicklung

Organisation der Auftragsabwicklung

In der Prüfungsstelle trägt die Verantwortung zur Durchführung einer betriebswirtschaftlichen Prüfung i. S. d. § 2 Abs. 1 WPO stets eine Person mit Wirtschaftsprüfer-Qualifikation (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer). Alle Wirtschaftsprüfer der Prüfungsstelle sind bestellt und im Berufsregister eingetragen.

Anhand der Aufbauorganisation der Prüfungsstelle sowie der jährlichen Gesamtplanung ergibt sich eine eindeutige Zuordnung der Aufgaben der tätigen Wirtschaftsprüfer.

Für jeden Auftrag in der Prüfungsstelle wird daneben ein verantwortlicher Mitarbeitender ("leitende Verbandsprüferin bzw. leitender Verbandsprüfer") benannt. Der leitenden Verbandsprüferin oder dem leitenden Verbandsprüfer obliegen die Prüfungsplanung, die Anleitung des Prüfungsteams und die Organisation der Prüfungsdurchführung.

Den Sparkassen wird der verantwortliche Wirtschaftsprüfer sowie die zuständige leitende Prüferin oder der zuständige leitende Prüfer (Verbandsprüferin/Verbandsprüfer) mitgeteilt. Dies geschieht gegenüber Vorstand und Verwaltungs-/Aufsichtsrat üblicherweise im Auftragsbestätigungsschreiben bzw. im Eröffnungsschreiben.

Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regelungen

Gemäß § 35 Abs. 3 SpkG bzw. nach der Satzung des SGVSH ist die Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer als Abschlussprüfer registriert, führt ihre Prüfungen nach Maßgabe der für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Berufsgrundsätze durch und beachtet hierbei die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. entwickelten Standards.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regelungen bei Prüfungen wird durch das Qualitätssicherungssystem der Prüfungsstelle und durch eine kontinuierliche Fortbildung der fachlichen Mitarbeitenden sichergestellt.

Anleitung des Prüfungsteams und laufende Überwachung der Auftragsabwicklung

Die Prüfungslogik der Prüfungsstelle folgt dem risiko-

orientierten Prüfungsansatz.

Als Hilfsmittel zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung, der aufsichtlichen Prüfung sowie der GwG- und WpHG-Prüfung bei Sparkassen wird zur Planung, Dokumentation der Prüfungshandlungen sowie der Prüfungsberichtserstellung eine gemeinsam mit anderen Sparkassenverbänden entwickelte DV-Anwendung auf der Basis der Standard-Software „Audit Agent“ der Audicon GmbH, Stuttgart, genutzt. Zur Erhebung prüfungsrelevanter Informationen von den Mandantinnen und Mandanten besteht bei allen Sparkassen im Verbandsgebiet ein EDV-gestütztes Verfahren.

Mit den Prüfungsanweisungen werden insbesondere Vorgaben zur Prüfungsvorbereitung einschließlich Prüfungsplanungsvermerk, zur grundsätzlichen Vorgehensweise und zur Prüfungstechnik in einzelnen Prüfungsfeldern, zur Vollständigkeitserklärung und zum Abschluss der Prüfung einschließlich Prüfungsschlussvermerk gemacht. Sie sollen einen ordnungsgemäßen und einheitlichen Prozessablauf einschließlich der Durchsicht der Prüfungsergebnisse und deren Dokumentation gewährleisten.

Musterberichte liegen für die bei der Prüfungsstelle einschlägigen Prüfungsarten vor.

Der Prüfungsablauf wird durch den Prüfungsplanungsvermerk und die Prüfungsanweisungen sachlich, zeitlich und personell strukturiert. Für die Durchführung der Prüfung und deren Dokumentation wird auf ein umfangreiches und aufeinander abgestimmtes Checklisten-system zurückgegriffen.

Außerdem ist ein abgestuftes System zur Überwachung der Auftragsabwicklung angewiesen. Dies umfasst u. a. die Überwachung des Prüfungsteams durch die leitende Verbandsprüferin oder den leitenden Verbandsprüfer, die auf einer fortlaufenden Information über den Prüfungsverlauf basierende Überwachung durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und die abschließende Durchsicht seitens des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers.

Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Eine Berichtskritik ist grundsätzlich bei sämtlichen Prüfungsberichten vorgesehen. Die Berichtskritikerin oder der Berichtskritiker muss dabei wenigstens das Verbandsprüferexamen abgelegt haben. Eine Mitwirkung an der Erstellung des Prüfungsberichtes sowie

wesentliche Prüfungstätigkeiten im Rahmen der jeweiligen Prüfung schließen ihre oder seine Eignung als Berichtskritikerin oder Berichtskritiker aus.

Bei Prüfungsaufträgen bei Sparkassen mit einer Bilanzsumme von mehr als 3 Mrd. EUR sowie weiteren risikoorientiert ausgewählten Aufträgen sehen die Regelungen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung von einer qualifizierten Verbandsprüferin oder einem qualifizierten Verbandsprüfer, die oder der nicht an der Prüfung beteiligt ist, vor.

Die Einholung von fachlichem Rat ist von der leitenden Prüferin oder von dem leitenden Prüfer anzustoßen und erfolgt unter Einbeziehung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers.

Lösung von Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Prüfungsteams, die auch nach intensiver Auseinandersetzung mit der einschlägigen Fachliteratur und Inanspruchnahme der fachüblichen Recherchemöglichkeiten nicht gelöst werden können, sind zwischen den Beteiligten unter Hinzuziehung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu besprechen. Ebenso ist der verantwortliche Wirtschaftsprüfer einzubinden bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfungsteam und dem auftragsbezogenen Qualitätssicherer (Berichtskritikerin oder Berichtskritiker bzw. ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherin oder auftragsbegleitender Qualitätssicherer), der Konsultationsstelle oder der Mandantin oder dem Mandanten.

Sollte keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden können, so ist der Vorgang der Leitung der Prüfungsstelle vorzulegen, die gemeinsam eine Entscheidung herbeiführt. In strittigen Fällen obliegt es dem Leiter der Prüfungsstelle, den Sachverhalt zu konsultieren.

Auftragsdokumentation

Der Abschluss der Auftragsdokumentation wird zeitnah nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. der Datierung des Teilprüfungsberichts dokumentiert. Spätestens 60 Tage nach Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. Datierung des Teilprüfungsberichts wird die Handakte geschlossen.

Für den Ausnahmefall, dass nach dem Abschluss der Auftragsdokumentation eine Änderung oder Ergänzung der Arbeitspapiere notwendig wird, wird diese nachvoll-

ziehbar dokumentiert.

Die Arbeitspapiere werden gesichert unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Aufbewahrungsfristen verwahrt.

4.8 Nachschau

Die turnusmäßige Nachschauprüfung der Organisation der Prüfungsstelle erfolgt jährlich (§ 55 Abs. 3 WPO). Für die Nachschau der Abwicklung von Aufträgen gelten die folgenden turnusmäßigen Regelungen:

- Jahresabschlussprüfungen nach § 316 HGB, d. h. alle gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen von Sparkassen, jährlich jeder auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer mit einer Prüfung,
- sonstige Aufträge (z. B. freiwillige Jahresabschlussprüfungen, ggf. sonstige Aufträge) alle drei Jahre.

Die Nachschau wird anhand von Fragebögen dokumentiert. In einem abschließenden Bericht werden die durchgeführten Nachschaumaßnahmen und die getroffenen Feststellungen dargestellt und die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems beurteilt. Über eine bereits vorgenommene oder eingeleitete Beseitigung von Mängeln wird ebenfalls berichtet. Der Bericht wird nach Abschluss der Nachschau der Prüfungsstellenleitung vorgelegt. Diese entscheidet über ggf. weitere notwendige Maßnahmen.

5. Qualitätskontrolle

Gemäß § 57h Abs. 3 WPO findet Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung auf die Prüfungsstelle des SGVSH.

Die Prüfungsstelle ist gemäß Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer über die Registrierung nach § 40a Abs. 1 Satz 3 WPO vom 8. Oktober 2009 als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen.

Die Prüfungsstelle nimmt am System der externen Qualitätskontrolle gemäß § 57h WPO teil. Die letzte Qualitätskontrollprüfung fand im Zeitraum Juni bis September 2022 durch die MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, statt. Der Qualitätskontrollbericht des Prüfers datiert vom 30. September 2022 und wurde der Aufsichtsbehörde und der Wirtschaftsprüferkammer vorgelegt.

Die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde hat den Zeitpunkt der nächsten Qualitätskontrolle auf das Jahr 2028 festgelegt.

6. Erklärungen der Prüfungsstellenleitung

6.1 Erklärung zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems

Die sich aus dem von der Prüfungsstelle des SGVSH eingeführten und angewendeten Qualitätssicherungssystem ergebenden Regelungen waren im vorangegangenen Geschäftsjahr 2023 wirksam. Von der Wirksamkeit unseres Qualitätssicherungssystems haben wir uns im Rahmen unserer Überwachungspflichten in geeigneter Weise überzeugt. Soweit in Einzelfällen

Regelungen nicht durchgängig eingehalten wurden, haben wir die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Regelwerks getroffen.

6.2 Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit

Die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen wurde auf der Grundlage der in diesem Bericht dargestellten Maßnahmen überprüft. Verstöße wurden hierbei nicht festgestellt.

6.3 Erklärung zu den Fortbildungsgrundsätzen und -maßnahmen

Die Einhaltung der in Abschnitt 4.3 dieses Berichts beschriebenen Maßnahmen zur Erfüllung der Fortbildungspflicht wurde laufend überwacht und die Fortbildungsmaßnahmen wurden einzeln dokumentiert.

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein
- Prüfungsstelle -

Kiel, 23. April 2024

Dirk Franzenburg
Wirtschaftsprüfer

Leiter der Prüfungsstelle

Klaus Hammelstein
Wirtschaftsprüfer

Stellv. Leiter der Prüfungsstelle

**Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein
- Prüfungsstelle -**

Faluner Weg 6, 24109 Kiel

**Revisionsdirektor WP/StB Dirk Franzenburg
Tel. 0431 5335-522
Dirk.Franzenburg@sgvsh.de**

**Stellv. Revisionsdirektor WP/StB Klaus Hammelstein
Tel. 0431 5335-556
Klaus.Hammelstein@sgvsh.de**